

gemäß § 6 der Satzung des TSV Schwabbach 1947 e.V.

§ 1 Grundsatz

- 1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Beitragserhöhung tritt in dem Jahr in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- 3) Abteilungsbeiträge können auf Beschluss der Abteilungsversammlung (Niederschrift der Abteilungsversammlung) und mit Zustimmung zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- 4) In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
- 5) Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV)
- 6) Eine Änderung der Anschrift und Bankverbindung in Verbindung mit dem SEPA – Lastschrift – Verfahren ist dem Verein sofort mitzuteilen. Entstehende Kosten der Lastschriftüberweisung durch Verschulden des Mitglieds, werden diesem in Höhe von 6,00 Euro zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.
- 7) Für Mitglieder, die dem Verein kein Lastschriftverfahren ermöglichen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 Euro zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- 4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 4 Beitragsarten

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Änderungen der Beitragsart auf Veranlassung des Mitglieds werden im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Es werden folgenden Beitragsarten unterschieden:

- 1.) **Kind und Jugendliche(r)**
Minderjähriges Vereinsmitglied (unter 18 Jahren) und Mitglieder, für die eine Kindergeldberechtigung besteht, spätestens aber bis einschließlich des 25. Lebensjahres. Der Vereinsbeitrag wird automatisch entsprechend der Altersgrenzen auf den Beitrag "Erwachsener" im Kalenderjahr nach Eintritt der Volljährigkeit in eine Einzelmitgliedschaft umgestellt. Wird dem Verein schriftlich nachgewiesen, dass sich das nunmehr volljährige Mitglied noch in Schulausbildung oder Studium befindet, kann dieses Mitglied noch bis zum einschließlich 25. Lebensjahr als Familienmitglied geführt werden. Ab dem folgenden Kalenderjahr wird die Mitgliedschaft dann in eine Einzelmitgliedschaft umgestellt.
- 2.) **Erwachsener**
über 18 Jahre, die nicht kindergeldberechtigt sind bzw. ab dem 25. Lebensjahr
- 3.) **Ehepaar ohne Kinder**
Den Ehepaaren sind gleichgestellt in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebende Partner
- 4.) **Familie**
Ein Ehepaar mit mindestens einem Kind gemäß 1.)
Bei der Beitragsart "Familie" wird der Beitrag von einem erwachsenen Vereinsmitglied erhoben. Die anderen Familienmitglieder - Ehegatte und Kind(er) - werden als Vereinsmitglieder beitragsfrei geführt. Vereinsmitglieder, die bisher im Rahmen einer Familienmitgliedschaft geführt wurden, werden im Kalenderjahr nach Eintritt der Volljährigkeit in eine Einzelmitgliedschaft umgestellt. Wird dem Verein schriftlich nachgewiesen, dass sich das nunmehr volljährige Mitglied noch in Schulausbildung oder Studium befindet, kann dieses Mitglied noch bis zum einschließlich 25. Lebensjahr als Familienmitglied geführt werden. Ab dem folgenden Kalenderjahr wird die Mitgliedschaft dann in eine Einzelmitgliedschaft umgestellt.
- 5.) **Alleinerziehende(r)**
Alleinerziehende(r) mit mindestens einem Kind gemäß 1.). Kinder dieses Vereinsmitglied werden als Vereinsmitglieder beitragsfrei geführt.
- 6.) **Beitragsfreie**
 - *Ehrenmitglieder*, die auf Vorschlags des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden
 - *für den Verein tätige Schiedsrichter*
 - *sonstige Beitragsbefreiungen* entscheidet der Vorstand.



TSV Schwabbach 1947 e.V. Beitragsordnung

§ 5 Beitragserhebung

- 1) Der Beitrag wird mittels Lastschriftverfahren von einem Bankkonto des Mitglieds eingezogen und ist jeweils zum 15. Juli jeden Jahres fällig, bei neu eingetretenen Mitgliedern ab dem Tag der Anmeldung.
- 2) Für den Fall, dass das Lastschriftverfahren nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte aus Gründen, die der Verein nicht verantwortet, ist das Mitglied aufgefordert im aktuellen Beitragsjahr den Beitrag einschließlich 6,00 Euro Kostenersatz zu überweisen.
- 3) Bei Eintritt nach dem 30.06. des Kalenderjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand in sozialen Härtefällen oder bei Vorliegen ähnlicher wichtiger Gründe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- 4) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- 5) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- 6) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss sieht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.
- 8) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- 9) Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Beiträge des Vereins

Für die unter §1 genannten Beitragsarten gelten folgende Jahresbeiträge:

Kind und Jugendlicher	25 €
Erwachsener	40 €
Ehepaare ohne Kinder	60 €
Familie	80 €
Alleinerziehende(r)	60 €

§ 8 Vereinskonten

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren können auf folgende Vereinskonten eingezahlt werden:

Bank:	Raiffeisenbank Bretzfeld – Neuenstein eG	
BIC:	GENODES1BRZ	
IBAN:	DE76 6006 9680 0021 6050 09	
Die Gläubiger-ID von TSV Schwabbach 1947 e.V. lautet:	DE52TSV00001039455	

§ 9 Beschluß

Diese Beitragsregelung ist durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung am 17. März 2017 beschlossen worden. Alle bisherigen Beitragsregelungen sind damit ungültig.

Schwabbach, den 17. März 2017
TSV Schwabbach 1947 e.V.
1.Vorsitzender
Bernd Wolpert